**Wahl zur Mitarbeitervertretung/ Briefwahl gem. § 9 Abs.1a WO**

**durch Beschluß des Wahlvorstandes**

*(Name der Einrichtung)*

Der Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitervertretung informiert:

1. Der Wahlvorstand hat am \_\_\_\_\_\_\_\_ gem. § 9 Abs. 1a Wahlordnung entschieden, die Wahl zur Mitarbeitervertretung 2025 für die Bereiche (Auflistung der Bereiche) oder Wahlberechtigtengruppe (Auflistung des Personenkreises) **als Briefwahl** durchzuführen. Die Briefwahlunterlagen werden, ohne dass es eines Antrages bedarf, den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt.
2. **Die Wahlhandlung beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (mit dem Versand der Briefwahl-Unterlagen) und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr.**

**Briefwahlunterlagen, die nach dem Ende der Wahlhandlung eingehen, sind ungültig.**

1. Die Wahllisten liegen in den Dienststellen vom ........... bis .............. zur Einsicht aus. Im .........*(Name der Einrichtung, Straße)*, können die Wahllisten in der ... *(Abteilung, Ort)*), eingesehen werden.
2. Mitarbeiter:innen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeiter:innen schriftlich und begründet Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.
3. Für den Gesamtbereich ...... *(Name der Einrichtung)* sind ... *(Anzahl)* Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen.

**Wahlberechtigt**

sind gem. § 9 Abs.1 MVG-EKD alle Mitarbeiter\*innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind.

**Nicht wahlberechtigt**

Nicht wahlberechtigt sind gem. § 9 Abs.3 MVG-EKD Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind.

Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

*Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Elternzeit befinden.*

**Wählbar**

Wählbar sind (gem. § 10 MVG-EKD) alle Wahlberechtigten, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

**Nicht wählbar**

Nicht wählbar sind (gem. § 10 Abs.2 MVG-EKD) Wahlberechtigte, die

 a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu

 erlangen, nicht besitzen,

b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,

 c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,

d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind.

**Wahlvorschläge**

Wahlberechtigte werden gebeten, Wahlvorschläge in der Zeit vom ...... bis ........... beim Wahlvorstand einzureichen, die von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Formulare liegen …. (Ort) ab sofort zur Abholung bereit.

1. Die Kandidatenliste wird am ........... durch Rundschreiben bekanntgegeben.

*Beispieldorf, den ...........*

Der Wahlvorstand

(1. Vorsitzende:r) (2. Vorsitzende:r) (Schriftführer:in)